

Betreff:

**KNG-Kärnten Netz GmbH, 9020 Klagenfurt a.W
und ÖBB Infrastruktur Aktiengesellschaft, 1020
Wien;**
UVP-Genehmigungsverfahren "Erneuerung 110
kV-Leitung Mittelkärnten";
Genehmigungsverfahren nach dem UVP-G 2000,
Kundmachung der öffentlichen Auflage des
Genehmigungsantrages samt Einreichunterlagen
durch Edikt

Datum 23.03.2026

Zahl **07-UVP-59463/2025-157**

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

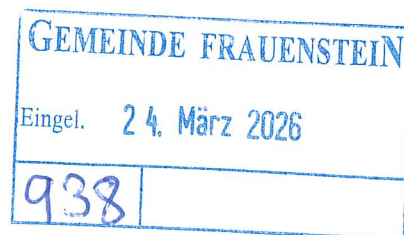
Auskünfte Mag.^a Eva Bernthaler

Telefon 050 536-17038

Fax 050 536-17000

E-Mail abt7.post@ktn.gv.at

Seite 1 von 3



**Amt der Kärntner Landesregierung
Abteilung 7 – Wirtschaftsstandort**

Kundmachung eines Antrages durch Edikt

Gemäß §§ 9 und 9a Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000), idF BGBl. I Nr. 35/2025, in Verbindung mit §§ 44a und 44b Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), idF BGBl. I Nr. 82/2025, wird kundgemacht:

Die KNG-Kärnten Netz GmbH, Arnulfplatz 2, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, vertreten durch die ONZ & Partner Rechtsanwälte GmbH, Schwarzenbergplatz 16, 1010 Wien, hat bei der Kärntner Landesregierung als UVP-Behörde mit Eingabe vom 30.06.2025, um Einleitung eines Genehmigungsverfahrens gemäß § 5 iVm § 17 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 (UVP-G 2000) betreffend das Vorhaben „Erneuerung 110 kV-Leitung Mittelkärnten“ angesucht. Mit Eingabe vom 13.01.2026 ist die ÖBB Infrastruktur Aktiengesellschaft dem Genehmigungsantrag der KNG-Kärnten Netz GmbH in jenem Umfang, in dem die Änderung der 110 kV-Bahnstromleitung Nr. 1661, UW St. Veit/Glan – UW Grafenstein Bestandteil des Vorhabens ist, beigetreten.

Für dieses Vorhaben ist von der Kärntner Landesregierung gemäß §§ 3, 5 Abs. 1 und 39 iVm Z 46 lit. a und c (Spalte 2) des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 eine Umweltverträglichkeitsprüfung im vereinfachten Verfahren durchzuführen. Das Verfahren wird als Großverfahren nach dem AVG geführt, die Entscheidung (Erteilung oder Versagung der beantragten Genehmigung) wird durch Bescheid erfolgen, allenfalls unter Vorschreibung von Auflagen, Befristungen oder sonstigen Nebenbestimmungen.

Kurzbeschreibung des Vorhabens:

Das gegenständliche Vorhaben „Erneuerung 110 kV-Leitung Mittelkärnten“ umfasst die Errichtung einer neuen, 2-systemigen, leistungsstarken 110 kV-Freileitung zwischen den Umspannwerken St. Veit an der Glan, Treibach, Wietersdorf und Brückl sowie den Ausbau des bestehenden 110 kV-Leitungseinschleifs Brückl. Außerdem umfasst das Vorhaben die Demontage der bestehenden 1-systemigen 110 kV-Freileitung.

Die rund 38 km lange Trasse des geplanten Neubaus erstreckt sich auf das Gebiet der Gemeinden Brückl, Frauenstein, Kappel am Krappfeld, Klein St. Paul, Möbling, St. Georgen am Längsee, St. Veit an der Glan und Völkermarkt. Die zu demontierende Leitung verläuft durch die Gemeindegebiete von Brückl, Eberstein, Kappel am Krappfeld, Klein St. Paul, Möbling, St. Georgen am Längsee und St. Veit an der Glan. Die Demontage stellt einen Bestandteil des Vorhabens dar und erfolgt nach Inbetriebnahme der neuen 2-systemigen 110 kV-Leitung.

Das Ausmaß der beantragten Rodungen und Fällungen (bewilligungspflichtig sind nur die unten angeführten Fällungen; hinzu kommen freie Fällungen im Ausmaß von 54.793 m² [rd. 5,48 ha]) beträgt:

- **Dauerrodungen:** 5.278 m² (rd. 0,53 ha);
- **befristete Rodungen:** 236.752 m² (rd. 23,68 ha);
- **bewilligungspflichtige Fällungen** in der Bauphase: 360.143 m² (rd. 36,01 ha):
 - o Großkahlhiebe: 275.971 m² (rd. 27,60 ha) und
 - o sonstige bewilligungspflichtige Fällungen: 84.172 m² (rd. 8,42 ha);
- **Fällungen hiebsunreifer Bestände** (Aufrieb Schutzstreifen auf Bestandsdauer der Leitung): 833.807 m² (rd. 83,38 ha).

Die vom Vorhaben betroffenen Standortgemeinden sind Brückl, Eberstein, Frauenstein, Kappel am Krappfeld, Klein St. Paul, Möbling, St. Georgen am Längsee, St. Veit an der Glan und Völkermarkt.

Das verfahrensgegenständliche Vorhaben besteht im Wesentlichen aus den folgenden Teilprojekten:

- **Neuerrichtung einer 2-systemigen, leistungsstarken 110 kV-Freileitung zwischen den Umspannwerken (UW) St. Veit an der Glan – Treibach – Wietersdorf – Brückl:**

Abschnitt 1: UW St. Veit an der Glan – UW Treibach

- o Trassenlänge: rd. **13,4 km**
- o Mastanzahl: **54**
- o 110 kV-Freileitung ÖBB: Errichtung von zwei 110 kV-Masten und Demontage von einem bestehenden 110 kV-Masten (ausgelöst durch die Kreuzung mit der 110 kV-Freileitung der KNG-Kärnten Netz GmbH)

Abschnitt 2: UW Treibach – Abzweigmast (ZWA) Wietersdorf

- o Trassenlänge: rd. **5,7 km**
- o Mastanzahl: **23** (inklusive ZWA)

Abschnitt 3: ZWA Wietersdorf – UW Brückl

- o Trassenlänge: rd. **16,3 km**
- o Mastanzahl: **58** (exklusive ZWA)

Abschnitt 4: ZWA Wietersdorf – UW Wietersdorf

- o Trassenlänge: rd. **1 km**
- o Mastanzahl: **4** (exklusive ZWA)

Abschnitt 5: Volleinschleif ZWA Brückl – UW Brückl

- o Trassenlänge: rd. **1,6 km**
- o Mastanzahl: ca. **5**

- **Neubau, Erneuerung bzw. Adaptierung der Umspannwerke:**

Für die Einbindung der neu zu errichtenden 110 kV-Freileitung sind die 110 kV-Schaltanlagen in den u.a. Anlagen zu adaptieren bzw. auszubauen:

UW St. Veit an der Glan:	Erneuerung der gesamten 110 kV-Schaltanlage
UW Treibach:	Ausbau von 2 Stück 110 kV-Schaltfeldern
UW Wietersdorf:	Neubau der gesamten 110 kV-Schaltanlage + 20 kV-Schaltanlage
UW Brückl:	Neubau der gesamten 110 kV-Schaltanlage + 20 kV-Schaltanlage

- **Demontage 110 kV-Freileitung:**

Nach Fertigstellung und Inbetriebnahme der neu zu errichtenden 110 kV-Freileitung wird die bestehende 1-systemige 110 kV-Freileitung zwischen den Umspannwerken St. Veit an der Glan – Treibach – Wietersdorf – Brückl demontiert und rückgebaut.

Somit steht einem Neubau von rund 38 km Freileitung die Demontage von rund 35,5 km Bestandsleitung gegenüber. Die Notwendigkeit der Umsetzung des Projekts wird mit der Gewährleistung der Versorgungssicherheit sowie der Dekarbonisierung begründet.

Der Genehmigungsantrag, die nach den Verwaltungsvorschriften für die Beurteilung der Zulässigkeit des Vorhabens erforderlichen Unterlagen und die Umweltverträglichkeitserklärung liegen für die Dauer von 8 Wochen **vom 26.03.2026 bis 21.05.2026** bei den Gemeindeämtern der Standortgemeinden

- Marktgemeinde Brückl, Marktplatz 1, 9371 Brückl
- Marktgemeinde Eberstein, Unterer Platz 1, 9372 Eberstein
- Gemeinde Frauenstein, Schulstraße 1, 9311 Kraig
- Gemeinde Kappel am Krappfeld, Bahnstraße 43, 9321 Kappel am Krappfeld
- Marktgemeinde Klein St. Paul, Marktstraße 17, 9373 Klein St. Paul
- Gemeinde Mölbling, Mölbling 16, 9330 Mölbling
- Gemeinde St. Georgen am Längsee, Hauptstraße 24, 9314 Launsdorf
- Stadtgemeinde St. Veit an der Glan, Hauptplatz 1, 9300 St. Veit an der Glan
- Stadtgemeinde Völkermarkt, Hauptplatz 1, 9100 Völkermarkt

sowie beim

- Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 7 – Wirtschaftsstandort, Mießtaler Straße 1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee (nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung)

während der jeweiligen Amtsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Die Beteiligten sind berechtigt, sich von den Unterlagen Abschriften selbst anzufertigen oder auf ihre Kosten anfertigen zu lassen. Der Antrag, eine Beschreibung des Vorhabens, die Zusammenfassung der Umweltverträglichkeitserklärung und der Zeitplan sind auch im Internet auf der Website der Kärntner Landesregierung unter www.ktn.gv.at (Menüpunkte: Service/Amtliche Informationen / Umweltverträglichkeitsprüfung / UVP-Genehmigungsverfahren) abrufbar.

Hinweise:

Parteien können innerhalb der oben angegebenen Auflagefrist bei der Kärntner Landesregierung, p.A. Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 7 – Wirtschaftsstandort, Mießtaler Straße 1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, gegen das Vorhaben schriftlich Einwendungen erheben. Jedermann kann zum Vorhaben und zur Umweltverträglichkeitserklärung eine schriftliche Stellungnahme abgeben.

Eine Stellungnahme kann durch Eintragung in eine Unterschriftenliste unterstützt werden, wobei Name, Anschrift und Geburtsdatum anzugeben und die datierte Unterschrift beizufügen ist. Die Unterschriftenliste ist gleichzeitig mit der Stellungnahme einzubringen. Wurde eine Stellungnahme von mindestens 200 Personen, die zum Zeitpunkt der Unterstützung in der Standortgemeinde oder in einer an diese unmittelbar angrenzende Gemeinde für Gemeinderatswahlen wahlberechtigt waren, unterstützt, dann nimmt diese Personengruppe (Bürgerinitiative) am Verfahren zur Erteilung der Genehmigung für das Vorhaben als Partei teil (§ 19 UVP-G 2000).

Die Kundmachung hat gemäß § 44b Abs. 1 AVG zur Folge, dass eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht rechtzeitig innerhalb der angeführten Frist bei der UVP-Behörde schriftlich Einwendungen erhebt. Als rechtzeitig gelten Einwendungen, die **bis zum 21.05.2026** (Datum der Postaufgabe) bei der UVP-Behörde eingebracht werden. Eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann binnen 2 Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.

Gemäß § 44a Abs. 2 Z 4 iVm § 44f Abs. 1 AVG können im gegenständlichen Verfahren weitere Kundmachungen und Zustellungen durch Edikt vorgenommen werden.

Für die Kärntner Landesregierung:
Mag. Adrian Plessin, Bakk. LL.M.

